

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/136 vom 22. Januar 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_136

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/136 du 22 janvier 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/136 del 22 gennaio 2008

Regeste

Art. 28 und 29 IVG; Beschwerde einer Pensionskasse; Eröffnung der Wartezeit und Eintritt des Rentenfalls [Anspruchsbeginn der Invalidenrente] (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Januar 2008, IV 2006/136).

Erwägungen

E. 1.1

Da ein Sachverhalt zu beurteilen ist, wie er sich bis zum Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids am 10. Juli 2006 entwickelt hat, sind vorliegend die am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen nicht anwendbar.

E. 1.2

Mit dem angefochtenen Entscheid hat die Beschwerdegegnerin die Einsprache gegen die Verfügung abgewiesen, mit welcher sie der Versicherten mit Wirkung ab dem 1. Juli 2004 eine ganze Rente zugesprochen hatte. Strittig sind der Beginn der Wartezeit und der Invaliditätsgrad.

E. 1.3

Das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin erfüllt die von der Rechtsprechung benannten Voraussetzungen der Beschwerdelegitimation (vgl. Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 6. Juni 2006, I 22/05, vom 3. Mai 2006, I 821/04, und vom 21. April 2006, I 349/05). Auf die Beschwerde ist daher im Grundsatz einzutreten.

E. 2.1

Nach Art. 28 Abs. 1 IVG in der bis zum 31. Dezember 2003 gültig gewesenen Fassung besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu zwei Dritteln, derjenige auf eine halbe Rente, wenn sie wenigstens zur Hälfte invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 40 % vor, so besteht Anspruch auf eine Viertelsrente oder, sofern ein Härtefall gegeben ist, auf eine halbe Rente (Art. 28 Abs. 1 bis IVG). Nach Art. 28 Abs. 1 IVG in der vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente.

E. 2.2

Die Invalidität gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat (Art. 4 Abs. 2 IVG). Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder länger dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Der Eintritt des Rentenfalls wird durch Art. 29 Abs. 1 IVG geregelt. Der Rentenanspruch entsteht frühestens in dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person mindestens zu 40 % bleibend erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG) geworden ist (lit. a) oder während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen war (lit. b). Bei der Versicherten liegt ein labiles Leiden vor; sie hat daher unbestrittenermassen das Wartejahr zu bestehen.

E. 2.3

Ein wesentlicher Unterbruch der Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person an mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig war (Art. 29 ter IVV; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S K. vom 26. März 2004, I 19/04). Auch vor der Anmeldung liegende Zeiten von Arbeitsunfähigkeit sind zu berücksichtigen (ZAK 1966 S. 58; BGE 117 V 26 E. 3b; BGE 121 V 264; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 2. März 2000 [I 307/99]).

E. 2.4

Unter Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG ist die durch den Gesundheitsschaden bedingte qualitative und/oder quantitative Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zu verstehen (BGE 130 V 99 E. 3.2). Für die Eröffnung der einjährigen Wartezeit (vgl. BGE 96 V 34) muss die Arbeitsunfähigkeit ein gewisses Mass erreichen, sie muss erheblich sein. Nach der Gerichtspraxis ist eine Verminderung des funktionellen Leistungsvermögens im bisherigen Beruf von mindestens 20 % vorausgesetzt (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 21. Juli 2005, I 816/04; AHI 1998 S. 124 E. 3c; vgl. auch BGE 129 V 419 unten; SVR 1998 IV Nr. 7, 27; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S K. vom 26. März 2004, I 19/04). Im Rahmen des Art. 29 Abs. 1 IVG nicht anwendbar ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts der Grundsatz, dass bei langdauernder Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf - oder sobald klar wird, dass die Wiederaufnahme der bisher ausgeübten Tätigkeit nicht mehr in Frage kommt - nach Ablauf einer gewissen Übergangsfrist auch zumutbare Tätigkeiten in einem andern Beruf zu berücksichtigen sind. Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist ausschliesslich die Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit zu betrachten (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S S. vom 23. Oktober 2003, I 392/02).

E. 3.1

Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass die Versicherte im Jahr 2000 (weniger als ein Jahr lang) arbeitsunfähig war (vgl. act. 70 ff.). Im November 2001 kam für sie nach Angaben von B.____ nur noch Arbeit in Frage, die im Sitzen verrichtet werden konnte, eine Tätigkeit in ihrer bisherigen Tätigkeit im Service somit nicht mehr, später immer noch lediglich teilweise. Da allerdings aufgrund der ärztlichen Angaben vom 19. September 2002 davon auszugehen ist, dass in einer angepassten Tätigkeit (wo wohl keine schlechtere Bezahlung als in der bisherigen zu erwarten war) volle Arbeitsfähigkeit bestand, können die Einzelheiten von Dauer und Ausmass der Arbeitsunfähigkeit offen bleiben, denn es kam mangels einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40 % vorderhand nicht zum Erreichen

der beiden kumulativen Erfordernisse des Beginns eines Rentenanspruchs. Mit der Verfügung vom 16. April 2003 wurde denn auch ein Anspruch formell rechtskräftig abgewiesen.

E. 3.2

Für die Zeit ab der formell rechtskräftigen Abweisung der Ansprüche der Versicherten unter Annahme eines Invaliditätsgrades von 5 % am 16. April 2003 gibt es, wie die Beschwerdeführerin zu Recht darlegt, keine zeitgerechten ärztlichen Atteste zur Arbeitsfähigkeit, und zwar bis zum 18. Mai 2004. Nach den dazumaligen Angaben von Dr. D. ___ bestand bei der Versicherten damals (bei den hauptsächlichen Diagnosen von Schmerzen im Mittelfuss links, einer chronischen Depression, einer Funktionseinschränkung im linken Handgelenk und einer beginnenden Gonarthrose) eine Arbeitsunfähigkeit von 100 %. Der Arzt erklärte unter anderem, im Januar 2004 habe eine Servicearbeit schmerzbedingt abgebrochen werden müssen. Die Angaben zum zeitlichen Verlauf der medizinischen Arbeitsunfähigkeit in adaptierten Tätigkeiten sind vorliegend ebenfalls knapp. Nach den Schilderungen von Dr. E. ___ kann davon ausgegangen werden, dass eine Zunahme der Beschwerden in der Zeit nach der Schraubenentfernung stattgefunden hat, somit ab August 2003. Die Fachstelle berichtete, seit September 2004 liege eine rezidivierende depressive Störung vor. Zuvor habe bereits 1988 eine depressive Episode schweren Ausmasses mit psychotischen Symptomen bestanden und es sei auch in den Folgejahren immer wieder zu depressiven Episoden gekommen. Seit dem Verlust des Arbeitsplatzes in der Raststätte im Sommer 2003 (act. 44-8/14; d.h. seit Juli 2003) bzw. seit mindestens September 2003 (act. 44-10/14) hätten depressive Symptome bestanden, die seit mindestens Sommer 2003 einen (sc. die Arbeitsfähigkeit) limitierenden Faktor dargestellt hätten. Eine massive Verstärkung sei ab September 2004 eingetreten (act. 44-12/14). Für die Zeit ab September 2004 ist nach der medizinischen Einschätzung der Fachstelle, auf die abgestellt werden kann, von einer Arbeitsunfähigkeit in adaptierter Tätigkeit von rund 80 % (Leistungsfähigkeit von 75 % bezogen auf rund 25 % zeitliche Arbeitstätigkeit) auszugehen. Die Einschätzung einer tieferen Arbeitsunfähigkeit von Dr. E. ___ vom 31. Mai 2005 hat angesichts der grösseren psychisch bedingten Einschränkung zurückzutreten. Die Beschwerdegegnerin hat mit ihrer Rentenzusprache bei diesen Gegebenheiten angenommen, dass bei der Versicherten nach dem Verlust der Anstellung ab Juli 2003 erstmals eine Arbeitsunfähigkeit in so erheblichem Ausmass eingetreten war, dass im Juli 2004 ein Wartejahr mit einer durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit von mindestens 70 % abgelaufen ist, und dass bei Beendigung der Wartezeit eine Erwerbsunfähigkeit von mindestens 70 % bestand. Diese Annahme erscheint beweismässig unter den gegebenen Umständen als zutreffend, nachdem von ergänzenden Abklärungen naturgemäss nicht mehr und nicht präzisierend plausiblere Erkenntnisse erwartet werden können.

E. 4.1

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4.2

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG, vgl. Rechtslage vor der Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005, lit. b der betreffenden Übergangsbestimmungen).

E. 4.3

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Rechtsprechungsgemäss kann auch eine beigeladene Person - da sie Parteistellung erwirbt (vgl. Christian Zünd, Kommentar zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Zürich 1993, Diss. Zürich 1999, § 13 N24, vgl. auch § 34 N 4) - Anspruch auf eine Parteientschädigung erheben (vgl. SVR 2002 IV Nr. 5 und SVR 1995 AHV Nr. 70; a.M. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, N 97 zu Art. 61 ATSG). Es rechtfertigt sich, da die beigeladene Versicherte mit ihrem Antrag obsiegt hat, ihr eine Parteientschädigung von ermessensweise Fr. 2'000.-- zulasten der unterliegenden Beschwerdeführerin zuzusprechen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdeführerin bezahlt der Versicherten eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.